Abtheilung des HauptGeldes / wie dasselbe in der Stadt Dantzig durch die Rottmeister eingefordert/ und folgends bey den Herren Assessoren der HülffGelder eingeliefert werden sol.

Ein jeder Bürger der das Bürger Recht zur Kauffmañschafft gewonnen hat / oder auch in Zünfften und Wercken begriffen ist/ zahlet für sich — — — — — — — — — Marck 4 — Gr.

Für seine Fraw — — — — — — — — — — Mk 4 — —

Für jegliches seiner Kinder / so hier zur Stelle und über 18. Jahr seyn — — — — — — — — — — — Mk 2 — —

Für die aber so unter 18. Jahr seynd ein jegliches — — Mk 1 — —

Für einen jeden seiner Dienstboten/Mañlichen oder weiblichen Geschlechts — — — — — — — — — Mk — — 5 ß

Obgesetzter massen sol es auch mit alhie residirenden Mannes- und Weibes Personen/so nicht Bürger / sondern Einwohner seyn/ sampt den Ihrigen gehalten werden.

Es sollen auch ebenmässig junge Gesellen/sie sein Frembde/oder Bürger Kinder/die für sich/ oder mit andern in Matschopey handeln; Ingleichen die ihrer Renten leben / auch ohne Unterscheid der Jahre/ein jeder für sich abzulegen gehalten seyn — — Mk 4 — —

Jungfrawen so ihrer Rente leben können — — — Mk 4 — —

Welche aber mit ihrer Hand-Arbeit sich nehren / sollen geben — — — — — — — — — — Mk — — 10 ß

Die jenigen Bürger aber/welche nicht im Bürger Recht zur Kauffmanschafft/oder Zünfften und Wercken begriffen/sondern ander Gestalt ihr Nahrung allhier treiben/zahlen für sich — — Mk 2 — —

Für ihre Fraw/ auch so viel/nemblich — — — — — Mk 2 — —

Für ein jedes ihrer Kinder/so hier zur Stelle/und über 18. Jahren seyn — — — — — — — — — — — Mk 1 — —

Für jedes unter 18. Jahre aber — — — — — — Mk — — 10 ß

Für jeden ihrer Dienstboten — — — — — — Mk — — 5 ß

HandwercksGesellen/item Taglöhner ein jeglicher — — Mk — — 5 ß

Und sol hiebey einem jeden Bürger frey stehen/ auff der Rottmeister Zettele/ bey Einforderung der HauptGelder mit seiner Hand auffzuzeichnen/ wie viel er dessen für sich/ und die Seinigen abgeleget hat.

E 15 nie podaje 54.
43
1656 ?